

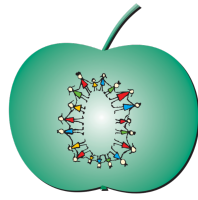
Satzung des APFEL e.V. - Verein der Adoptiv- und Pflegeeltern in Ostfriesland

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „APFEL e.V. - Verein der Adoptiv- und Pflegeeltern in Ostfriesland“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aurich und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Lage der Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegekinder sowie der sie aufnehmenden Familien zu verbessern.
- (2) Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch
 - a) Förderung von Kontakten der Adoptiv- und Pflegeeltern und ihrer Kinder sowie der Kindertagespflegepersonen, insbesondere durch die Bildung von Gruppen.
 - b) Unterstützung durch Erfahrungsaustausch und Information
 - in Rechts- und Finanzfragen und im Umgang mit Ämtern und Behörden,
 - in spezifischen Erziehungsproblemen bei Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegekindern,
 - im Umgang mit Herkunftsfamilien.
 - c) Vorbereitung und Weiterbildung für Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Kindertagespflegepersonen.
 - d) Vertretung der Interessen von Adoptiv- und Pflegefamilien sowie von Kindertagespflegepersonen gegenüber Behörden und Institutionen aller Art.



- e) Werbung neuer Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Kindertagespflegepersonen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Hilfestellung für Adoptiv- und Pflegekinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke i. S. d. Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich; dabei entstehende Sachkosten können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

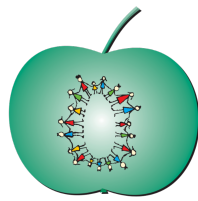
§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können
 - 1. Adoptiv- und Pflegefamilien oder
 - 2. Kindertagespflegepersonenwerden.



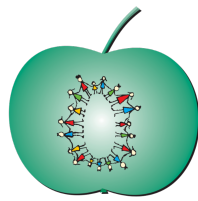
Adoptiv- und Pflegefamilien sind Familien, in denen mindestens ein Adoptiv- oder Pflegekind lebt oder gelebt hat oder welche die Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekindes beabsichtigen. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen, welche in einem Haushalt zusammenleben. Es handelt sich um eine Familienmitgliedschaft, welche alle Personen in diesem Haushalt umfasst. Jede Familie hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es können mehrere Personen aus einer Familie Mitglied des Vorstands werden.

Kindertagespflegepersonen sind Personen, welche als solche arbeiten oder dies beabsichtigen.

- (3) Fördermitglieder haben das Ziel, den Verein in geeigneter Weise zu fördern und zu unterstützen. Sie sind nicht Mitglied im Landesverband. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Mit dem Antrag muss angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft als Adoptiv- und Pflegefamilie oder als Kindertagespflegeperson erfolgen soll.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch statthaft, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die nach dem Eingang bei der oder dem Vorsitzenden nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Vorstandes über den beabsichtigten Ausschluss kann im Falle des Zahlungsrückstandes bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Mitteilung Einspruch erhoben werden, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einzulegen ist. Über den



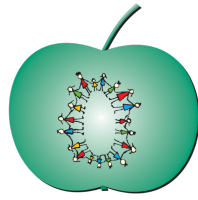
Einspruch entscheidet die nach dem Eingang bei der oder dem Vorsitzenden nächste Mitgliederversammlung.

Eine Mitteilung des Vorstandes an ein Mitglied gilt als bewirkt, wenn der Vorstand diesen als eingeschriebenen Brief bei der Post zur Versendung gebracht hat.

- (9) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrages. Sofern für den jeweiligen Zeitraum noch nicht geleistet bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum bzw. Alter, Funktion(en) im Verein. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des PFAD-Niedersachsen Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion.
- (4) Der Verein hat für die Kindertagespflegepersonen Versicherungen abgeschlos-

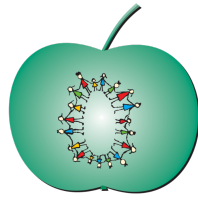


sen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder diese Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name und Adresse an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (5) Kindertagespflegepersonen erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein Abonnement der 'ZeT' oder einer anderen Zeitschrift für Kindertagespflegepersonen. Soweit dies zur Einrichtung, Abwicklung oder Beendigung dieses Abonnements erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name und Adresse an den zuständigen Verlag. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (6) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitglieder auf der Homepage und sonstigen Publikationen des Vereins sowie die Übermittlung dieser Daten an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien ist, auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu



verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (10) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils jährlich bis zum 31.03. zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder legen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag unter Beachtung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages selber fest.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

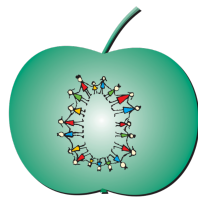
Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er setzt sich zumindest aus der/m ersten Vorsitzenden, der/m zweiten Vorsitzenden und dem/r Kassenwart/in zusammen. Besteht der Vorstand aus vier Personen ist zusätzlich die Position des/r Schriftführers/in zu besetzen. Besteht



der Vorstand aus mehr als vier Personen so ist er um eine entsprechende Anzahl von Beisitzern zu ergänzen.

- (2) Die Adoptivelterngruppe, die Pflegeelterngruppe und die Gruppe der Kindertagespflegepersonen sollten je durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

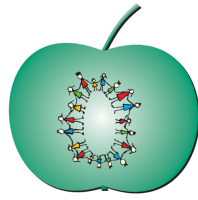
Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Die Wahl erfolgt für jede Position separat. Bei mehreren Kandidaten für eine Position ist derjenige mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gibt es nur einen Kandidaten für eine Position so ist dieser gewählt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird kein Kandidat gewählt, so ist die Wahl zu wiederholen.

Eine Gesamtwahl bzw. Blockwahl des Vorstandes ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Vorstand kann während dessen laufender Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen um ein oder mehrere Mitglieder ergänzt werden. Die Amtszeit dieser zusätzlichen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beendet sein würde.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n, die/den zweite/n Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die ge-



meinsame Zeichnung durch zwei dieser Vorstandsmitglieder. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem dieser Vorstandsmitglieder.

- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere,
- a) die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen und für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung zu sorgen,
 - b) Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

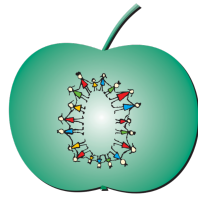
- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf.

Eine Vorstandssitzung muss von der/m ersten Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

- (2) Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

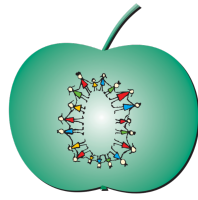
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, welche auch per E-Mail erfolgen kann, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Bei einem Versand per Post ist das Datum des Poststempels entscheidend.



- (3) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen; dieses gilt allerdings nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Änderungsvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht, gehört zu werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 8),
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Jahres-, der Kassen- und der Kassenprüfungsberichte und deren Genehmigungen,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6),
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 11),
 - g) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Das Protokoll ist von der/m Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung und deren Ergebnis.



§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt werden; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden, wobei eine Übermittlung per E-Mail ausreicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss vorher auf der Tagesordnung gestanden haben und kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung muss einen Vorschlag über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung des Absatzes 3 enthalten. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Verwendung beschließen, wenn diese den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht.
- (2) Die gleiche Versammlung beschließt auch über die Liquidatoren. Bestimmt die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren so übernehmen der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in diese Aufgabe, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.